

3.1. Bodenuntersuchung

Für jede Steil- und Steilstlagenreblfläche des Unternehmens muss bis spätestens zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis vorgelegt werden. Analysenergebnisse aus Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Erweiterungsflächen.

Ermittelt werden müssen Kali, Phosphor, Magnesium und der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0 – 30 cm. Zudem muss zusätzlich der Humusgehalt und der Gesamtstickstoffgehalt (C : N - Verhältnis) des Bodens festgestellt werden.

Pro Hektar Rebfläche müssen mindestens 3 Bodenproben gezogen und untersucht werden.

- für einen Schlag von 1,1 Hektar müssen mindestens 4 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($1,1 \times 3 = 3,3$),
- für einen Schlag von 0,4 Hektar müssen mindestens 2 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($0,4 \times 3 = 1,2$).
- kleine Schläge, die in räumlicher Nähe liegen sowie gleiche Boden- und Wasserverhältnisse besitzen, können bis zu 1 ha zusammengefasst werden. Die zusammengefassten Schläge sind zu dokumentieren und müssen der Bodenprobe eindeutig zugeordnet werden. Z.B. 5 zusammengefasste Schläge weisen eine Gesamtfläche von 0,8 Hektar auf, daher müssen mindestens 3 Bodenprobenergebnisse vorliegen ($0,8 \times 3 = 2,4$).
- Die Probenziehung hat repräsentativ zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Labors zu beachten und der ggf. vorliegende Steinanteil der Bodenschichten ist dem Bodenlabor anzugeben.